



Beschlussvorlage

Nr: BV-60/2024 1. Ergänzung

Aktenzeichen	
Dezernat / Fachbereich	Fachbereich Bürgerdienste
Vorlagenerstellung	Ute Fleschner

Verfahrensgang	Termin
Stadtverordnetenversammlung	18.03.2024

Bürgerbegehren und Entscheidung über die Zulassung eines Bürgerentscheides nach § 8b Hess. Gemeindeordnung (HGO); Festsetzung des Termins und Festlegung der Wahlbezirke

Beschlussvorschlag

1. Die Stadtverordnetenversammlung nimmt die ergänzende Stellungnahme des HSGB zur Kenntnis.
2. Aus Gründen der Rechtssicherheit wird der Magistrat beauftragt, so zeitnah wie möglich ein Zweitgutachten einzuholen. Zu diesem Zweck werden 2.500 Euro außerplanmäßig bereitgestellt.
3. Bis zur Vorlage des Zweitgutachtens wird die Entscheidung über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens zurückgestellt.
4. Zwecks Fristwahrung soll zu einer Sondersitzung der Stadtverordnetenversammlung eingeladen werden, in der über die Zulässigkeit beraten und beschlossen wird.

Sachverhalt

Die Bürger können gem. § 8 b der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde einen Bürgerentscheid beantragen. Das sog. Bürgerbegehren ist schriftliche beim Gemeindevorstand einzureichen. Es muss die zu entscheidende Frage, eine Begründung und einen nach den gesetzlichen Bestimmungen durchführbaren Vorschlag für die Deckung der Kosten der verlangten Maßnahme enthalten, sowie bis zu 3 Vertrauenspersonen benennen, die zur Entgegennahme von Mitteilungen und Entscheidungen der Gemeinde sowie zur Abgabe von Erklärungen gegenüber dem Gemeindevorstand ermächtigt sind. Das Bürgerbegehren muss in Gemeinden mit weniger als 50000 Einwohnern mind. 10 % der bei der letzten Gemeindevwahl amtlich ermittelten Zahl der Wahlberechtigten Einwohner unterzeichnet sein; die Wahlberechtigung der Unterzeichner muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Diese Zahl der Wahlberechtigten betrug 9393 zur Gemeindevwahl 2021, so dass 940 Unterstützungsunterschriften für das Bürgerbegehren erforderlich. Das Bürgerbegehren wurde am 29.01.2024 eingereicht. Mit der Prüfung der Unterschriften in der 6. KW 2024 wurden insgesamt 970 Unterstützungsunterschriften geprüft. Hiervon waren 958 Unterschriften gültig. 12 waren aus

verschiedenen Gründen ungültig. Es wurden weitaus mehr als die erforderliche Anzahl von Unterstützungsunterschriften auf zulässigen Formblättern eingereicht. Da die erforderliche Anzahl gültiger Unterstützungsunterschriften erreicht war, wurde auf eine Prüfung weiterer Unterstützungsunterschriften verzichtet. Ein Ablehnungsgrund gem. § 8 b Abs. 2 HGO liegt gemäß Stellungnahme des HSGB vor.

Finanzielle Auswirkungen

APL 30.000 Euro

Anlage(n)

1. Stellungnahme HSGB 17.03.2024

Oestrich – Winkel, 18.03.2024

Dezernatsleiter